



**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Wien, 1986 04 30  
Dr. Ri/Dk/323

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	P3 GE/9 PS
Datum:	5. MAI 1986
Verteilt	7. MAI 1986 Mä

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
von Mustern (Musterschutzgesetz 1986)

*fr Estern*

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Oliva*  
(Dr. Thomas Oliva)

*Richter*  
(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie  
Referat für den gewerblichen  
Rechtsschutz

Wien, 1986 04 30  
Dr.Ri/Dk/322

Kohlmarkt 8-10  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
von Mustern (Musterschutzgesetz 1986)

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, vom 22. Oktober 1985, Zahl 91.100/4-GR/85, mit welchem der Entwurf eines Musterschutzgesetzes 1986 mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt wurde. Dieser Bitte entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller hat im Laufe der ausgedehnten Vorarbeiten zu einem neuen Musterschutzgesetz immer wieder das Interesse der Industrie an einem verbesserten und längerfristigen Musterschutz in Österreich zum Ausdruck gebracht. Sie begrüßt in diesem Sinne den nunmehr zur Begutachtung ausgesandten Gesetzentwurf, der im Wesentlichen tatsächlich anwendbaren und vernünftigen Schutz von angemeldeten Mustern bringen kann. Allerdings enthält der gegenständliche Entwurf einen Regelungsbereich, der aus Sicht der Industrie Anlaß zu schweren Bedenken gibt und das Interesse der Wirtschaft an einem neuen Musterschutzgesetz insgesamt ernstlich infrage stellt.

- 2 -

Die Einführung einer gesonderten Vergütung für den angestellten Musterschöpfer in Analogie zu den entsprechenden Regelungen im Patentgesetz erscheint sowohl in rechtlicher als auch in praktischer wirtschaftlicher Hinsicht ungerechtfertigt und wird daher mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Gegen eine analog zum Patentgesetz gestaltete Vergütungsregelung spricht vor allem, daß das Patent ein geprüftes Recht ist, dies beim Muster jedoch aus verschiedenen Gründen gar nicht vorgesehen ist. Außer der Neuheit sind beim Muster keine Kriterien gefordert; es gibt kein Äquivalent zur Erfinderhöhe. Die Schwierigkeiten, einen Rückforderungsanspruch auf eine einmal geleistete Vergütung durchzusetzen, wenn der Musterschutz nachträglich (innerhalb der gesamten Laufzeit von 15 Jahren möglich !) ex tunc vernichtet wird, liegen auf der Hand; eine Vergleichbarkeit zum Patentschutz ist durch das Fehlen der Vorprüfung nicht gegeben. Auch fehlt jeder Maßstab für die Höhe der Vergütung. Da überdies für den Musterschutz - abgesehen von der (ungeprüften) Neuheit - keine besonderen Voraussetzungen verlangt werden, und auch keine - für Erfindungen noch denkbare - technischen Bestimmungsmerkmale für den "Wert" des Musters herangezogen werden können, ist der wirtschaftliche Nutzen eines Musters nur schwer feststellbar. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß das Entwerfen von Mustern eine Fähigkeit ist, die durch entsprechende Ausbildung erlernt bzw. erworben werden kann (Berufsbezeichnung "Designer") und solche als "Designer" angestellte Mitarbeiter ohnedies gehaltsmäßig entsprechend eingestuft sind.

Auf Grund dieser Überlegungen ist die Vereinigung österreichischer Industrieller der Meinung, daß die in § 8 vorgeschlagene Dienstnehmervergütung nicht gerechtfertigt und

- 3 -

daher aus dem Entwurf zu streichen ist.

Auch die vorgesehenen Gebühren geben Anlaß zu Bedenken. Insbesondere für eine Einführungszeit sollten die Gebühren für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Mustern wesentlich geringer als derzeit vorgesehen sein. Unabhängig davon muß bemerkt werden, daß der für die Anmeldung von Sammelmustern vorgesehene Satz von 80 % geradezu als prohibitiv zu bezeichnen ist; unter Heranziehung ausländischer Beispiele und Erfahrungen dürfte dieser Satz 30, höchstens 40 % betragen.

Der Einfachheit halber erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, im übrigen auf die Stellungnahme der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht zu verweisen, der sie sich anschließt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Vorschlag der Einführung eines Gebrauchszwanges unterstützt. Zu § 32 Abs. 3 wird ergänzend angemerkt, daß aus grundsätzlichen Überlegungen die Vertretungsbefugnis für Notare gestrichen werden sollte, daß aber im übrigen die im Entwurf vorgesehene Regelung beibehalten werden sollte.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Verena Richter)